

Verjährung Ihrer offenen Posten!

Kaufleute und Handwerker aufgepasst!

Mit Ablauf 2013 verjähren Ihre Rechnungen aus 2010

Sie können uns wie folgt beauftragen:

⇒ ① Anrufen 02555 98920

oder ⇒ ② Telefax an 02555 98922

oder ⇒ ③ E-Mail an kanzlei@ra-wigger.de

oder ⇒ ④ Auftrag an **RA Wigger, Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen**

So gehts: → www.ra-wigger.de → Vollmacht → Vollmacht

⇒ Datei ⇒ DRUCKEN (Strg+P) ⇒ OK

Es werden sieben Seiten gedruckt.

- Vollmacht
- Mandat/Auftrag/Mandatsbedingungen
- Hinweis gemäß § 49b V BRAO
- Risikohinweise/Kostenrisiko

bitte lesen, unterschreiben und mit Ihren Rechnungen, Erinnerungen, Mahnungen, ..., uns zuschicken.

Egal, welchen Weg Sie wählen, wir melden uns zurück.

§ 195 BGB. Regelmäßige Verjährungsfrist. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 199 BGB (Auszug). Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen. (1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Rechtsanwalt Rainer Wigger, Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen

Telefon **02555 98920** Telefax **02555 98922** kanzlei@ra-wigger.de Handy **0171 8387593**

in Kooperation mit

Rechtsanwalt Karlheinz Engel, Havixbeck

Rechtsanwalt Josef Sickmann, Bonn